

**Satzung
über die Grundsätze für die gemeinschaftliche und gleichberechtigte
Zusammenarbeit im Bauhof des Amtes Schlieben**

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben hat in seiner Sitzung am
16. September 2003 folgende Satzung beschlossen:

Die Gemeinden Fichtwald und
Lebusa
und die Stadt Schlieben

haben die Aufgaben der allgemeinen Sicherheit
und Ordnung auf das Amt Schlieben übertragen
und unterhalten zur Realisierung dieser Aufgabe
gemeinsam den Bauhof.

Nachfolgend werden die Grundsätze für die gemeinschaftliche und gleichberechtigte
Zusammenarbeit festgelegt:

**§ 1
Ein- und Austritt**

- (1) Ein- und Austritt einer Gemeinde in den/aus dem Bauhof müssen sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Amt in Form eines Beschlusses der Gemeindevertretung vorliegen.
- (2) Beim Einbringen von Arbeitskräften darf der bestehende Wert Arbeitskraft/ Stunde/Einwohner der Mitgliedsgemeinden nicht überschritten werden.
- (3) Beim Austritt oder Auflösung des Bauhofes hat jede Gemeinde anteilig die Arbeitskräfte zu übernehmen (Arbeitskraft/Stunde/Einwohner der Mitgliedsgemeinden).
- (4) Der Anteil der Verbindlichkeiten im Vermögenshaushalt (Zins und Tilgung) sind bis zur Beendigung dieser nach dem Austritt oder der Auflösung weiter zu zahlen.
- (5) Ist während der Mitgliedschaft einer Gemeinde keine Investition getätigt worden, steht der Gemeinde beim Austritt auch kein Anspruch auf Anteile des Vermögens zu.

- (6) Muss durch den Eintritt einer Gemeinde investiert werden, tragen dies alle Mitgliedsgemeinden.
- (7) Eingebrahtes Vermögen kann bei Austritt mitgenommen werden oder wird mit dem Zeitwert abgegolten.

§ 2 Finanzierung des Bauhofes

Der Bauhof wird mittels einer Umlage finanziert. Der Anteil jeder Mitgliedsgemeinde errechnet sich aus der Zahl der Einwohner jeder Mitgliedsgemeinde im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl.

§ 3 Organisation des Bauhofes

- (1) Der Leiter des Bauhofes legt Rang und Reihenfolge der erforderlichen Arbeiten fest.
- (2) Ständig wiederkehrende Arbeiten in den Gemeinden werden selbstständig erledigt.
- (3) Zusätzliche oder unvorhergesehene Arbeiten können telefonisch oder schriftlich beim Leiter des Bauhofes oder über das Hauptamt angemeldet werden.

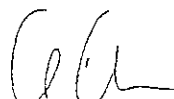
§ 4 Abrechnung

- (1) Ziel ist die proportionale Verteilung der geleisteten Arbeit, entsprechend der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden, verteilt über das ganze Jahr.
- (2) Die Arbeitskraftstunden für jede Gemeinde werden monatlich zusammengestellt und liegen zur Einsicht im Hauptamt vor.

Schlieben, den 16. 09. 2003



Richter
Amtsausschussvorsitzender



Schülzke
Amtdirektorin